

Satzung

vom 07.12.2016

zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden
über die Erhebung von Vergnügungsteuer vom 01.12.2011,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09.12.2015

Der Verbandsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 5 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

§ 7 Abs. 5 der Vergnügungssteuersatzung vom 01.12.2011 sowie § 1 der Satzung vom 09.12.2015 zur Änderung der Satzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden über die Erhebung von Vergnügungsteuer vom 01.12.2011 werden wie folgt geändert:

Ab dem Kalenderjahr 2017 beträgt der Steuersatz für das Halten eines Gerätes mit Gewinnmöglichkeit für jeden angefangenen Kalendermonat

1. in Spielhallen, Internetcafes oder ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Ziffer 8 a 18 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 60 Euro.
2. an den übrigen in § 1 Abs. 1 Ziffer 8 b genannten Orten 18 v. H. des Einspielergebnisses, mindestens jedoch 20 Euro.

Ein negatives Einspielergebnis eines Gerätes im Kalendermonat ist mit dem Wert 0 € anzusetzen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2017 in Kraft.

Kirchheimbolanden, den 07.12.2016
Verbandsgemeindeverwaltung



(Haas)

Bürgermeister



Hinweis auf § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung:

„Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.“